Stadt Haldensleben

A n t r a g : A-003(VI.)/2015 vom 09.12.2015

Kurzfassung: **Beschlussfassung**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Einbringer: Die Bürgermeisterin

Antragstext:

Aufhebung des Beschlusses zum Änderungsantrag von Stadtrat Seelmann (CDU) vom 3.12.15, die Eingruppierung von 2,8 VbE (Vollbeschäftigteneinheiten) Stellen in der Bauverwaltung betreffend.

Begründung:
Die Streichung der 2,8 Stellen in der EG 9 im Bereich der Bauverwaltung ist rechtswidrig!
Die Darstellung der 2,8 Stellen in der EG 9 muss entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften zum Stellenplan erfolgen.
Ein Urteil der 1 Instanz wurde durch den Beschluss des LAG Sachsen Anhalt in der 2. Instanz ersetzt.
Durch diese Gerichtsbeschlüsse entsteht die gesetzliche Vorgabe den Stellenplan entsprechend anzupassen.
Mit der Umsetzung des Beschluss zum Änderungsantrag von Stadtrat Seelmann würde die Verwaltung gegen Tarifrecht verstoßen.
Dagegen müsste ich Widerspruch erheben mit der Konsequenz, dass dieser Beschluss die Genehmigung des Haushalts 2016 verhindert.

Im Detail:
Im Bereich der Bauverwaltung waren bzw. sind drei Beschäftigte tätig, welche eigenständig die vollständige Beitragssachbearbeitung einschließlich der Widerspruchs- und Klagebearbeitung einschließlich möglicher Nebenanträge (Wiederaufgreifen des Verfahrens, Anträge auf Zulassung der Berufung, Aussetzung der Vollziehung), sowie sämtlicher Billigkeitsanträge (Stundung, Niederschlagung und Aussetzung der Vollziehung) sowie sämtlicher Billigkeitsanträge (Stundung, Niederschlagung und Erlass) als Aufgabe übertragen bekommen haben.
Von den Sachbearbeitern lagen Anträge auf Überprüfung der Eingruppierung einschl. der Geltendmachung der EG 9 vor. Diese Anträge wurden zum Teil ohne Begründung und ohne Zustimmung des Personalrates wie folgt durch meinen Amtsvorgänger behandelt:
Eine Schabearbeiterin wurde in die EG 8 eingruppiert, die beiden weiteren Sachbearbeiter blieben in der EG 6. Eine entsprechende Begründung zu dieser Verfahrensweise ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Dennoch wurde im Stellenplan 2014 durch meinen Amtsvorgänger der gesamte Bereich mit der EG 8 ausgewiesen. Eine entsprechende Bezahlung erfolgt abweichend zum Stellenplan allerdings nur an eine Sachbearbeiterin.
In der Folge erhoben die Beitragssachbearbeiter Eingruppierungsklage, welche letztendlich durch die von den Gerichten (LAG Sachsen-Anhalt und AG Magdeburg) vorgeschlagenen Vergleiche erledigt wurden. Ebenfalls hat das LAG SA mit Beschluss 7 SA 308/13 E festgestellt, dass das Arbeitsgericht Magdeburg nicht zum Erlass des Urteils in erster Instanz (Abweisung der Klage) nach Aktenlage befugt gewesen sei.

Bereits im Rahmen der Klageerwiderung hat der Rechtsanwalt der Kläger der Stadt mitgeteilt, dass die Bearbeitung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen grundsätzlich den Eingruppierungsmerkmalen (BAT) der letztendlich übergeleiteten EG 9 (TVöD) entspricht. Tatsächlich hat sich die Rechtsprechung dahingehend positioniert, dass die Bearbeitung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen den Tätigkeitsmerkmalen der übergeleiteten EG 9 entspricht (Urteil des LAG Sachsen-Anhalt 9 Ca 1021/10 E).
Da die Eingruppierungsmerkmale die tariflichen Vorschriften darstellen und entsprechend § 76 (2) KVG LSA diese auch anzuwenden sind, müssen im Stellenplan 2016 unter Berücksichtigung des § 5 GemHVO Doppik 2,8 Stellen mit der EG 9 eingestellt sein.

Ausschuss/Gremium	**Sitzung**	**empfohlen**	**abgelehnt**
Stadtrat	29.12.2015		